

II-54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.6.1966

11/A.B.
zu 19/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten G l a s e r und Genossen,
betreffend Vorgänge bei der Einbringung eines Kreiswahlvorschlages der
Liberalen Partei Österreichs (LPÖ) im Wahlkreis 17 (Salzburg).

-.---.---.--

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 11.5.1966 von den
Abgeordneten Glaser, Dr. Gruber, Steiner, Dr. Kranzlmayr und Genossen an
mich gerichtete Anfrage, Zl. 19/J-NR/66, betreffend Vorgang bei der Ein-
bringung eines Kreiswahlvorschlages der Liberalen Partei Österreichs (LPÖ)
im Wahlkreis 17 (Salzburg), beehre ich mich mitzuteilen:

Die Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis 17 (Salzburg) hat mit
Schreiben vom 21.2.1966, Zl. KW-304/66, die an den zustellungsbevollmäch-
tigten Vertreter der Liberalen Partei Österreichs (LPÖ) gerichtete Ver-
ständigung darüber, daß der Kreiswahlvorschlag der genannten Partei als
nicht eingebracht gilt, anher zur Kenntnis gebracht.

Sie lautet folgendermaßen:

"Die Liberale Partei Österreichs (LPÖ) hat am 13.2.1966 um 9,32 Uhr
bei der Kreiswahlbehörde 17 - Salzburg - einen Kreiswahlvorschlag über-
reicht, der von 222 Personen unterfertigt ist.

Die Kreiswahlbehörde hat gemäß § 52 der Nationalrats-Wahlordnung
überprüft, ob der eingelangte Wahlvorschlag von wenigstens 200 Wahlberech-
tigten des Wahlkreises unterschrieben ist und ob die in der Parteiliste
vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

Die Überprüfung hat ergeben, daß von 222 Personen, die den Vorschlag
unterfertigt haben, 218 wahlberechtigt im Sinne der Bestimmung des § 22
Nationalrats-Wahlordnung 1962 sind.

Am 15. bzw. 16.2.1966 haben 42 Personen, die den Wahlvorschlag der
LPÖ unterfertigt hatten, ihre Unterschrift unter diesen Wahlvorschlag mit
der Begründung zurückgezogen, daß sie sich bei Unterfertigung in einem
wesentlichen Irrtum befunden haben.

Die Kreiswahlbehörde hat in ihrer Sitzung am 21.2.1966 festgestellt,
daß die Zurückziehung der Unterschriften von 41 Personen zur Kenntnis ge-
nommen wird. Die 42. Person, die ihre Unterschrift zurückgezogen hat, war
nicht wahlberechtigt, sodaß die Zurückziehung der Unterschrift nicht zur
Kenntnis zu nehmen war.

11/A.B.
zu 19/J

Durch die Zurücknahme der Unterschriften weist der Kreiswahlvorschlag der LPÖ nur mehr 177 Unterschriften von Wahlberechtigten auf.

Die Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis 17 hat daher in der Sitzung am 21.2.1966 gemäß § 52 (2) ^{Nationalrats-Wahlordnung} einstimmig festgestellt, daß der Kreiswahlvorschlag der Liberalen Partei Österreichs (LPÖ) als nicht eingebracht gilt".

Gemäß § 49 Abs. 2 3. Satz der Nationalrats-Wahlordnung 1962 ist eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Kreiswahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist.

Die Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis 17 (Salzburg) hat nun im gegenständlichen Falle die Zurückziehung der Unterschriften von 41 Personen, die den Wahlvorschlag der Liberalen Partei Österreichs (LPÖ) unterzeichnet hatten und die Zurückziehung damit begründeten, daß sie sich bei der Unterzeichnung in einem wesentlichen Irrtum befunden hätten, zur Kenntnis genommen. Da hiedurch der Kreiswahlvorschlag der LPÖ, der zunächst 218 Unterschriften von Wahlberechtigten hatte, nur mehr 177 gültige Unterschriften aufwies, wurde gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 festgestellt, daß der Kreiswahlvorschlag der LPÖ als nicht eingebracht gilt.

Die LPÖ konnte sich demnach im Wahlkreis 17 (Salzburg) auch nicht an der Nationalratswahl am 6.3.1966 beteiligen.

Zufolge der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage soll aus dem Protokoll der Kreiswahlbehörde vom 21.2.1966 hervorgehen, daß die Personen, die ihre Unterschriften zurückzogen, der Meinung waren, sie hätten einen Wahlvorschlag der SPÖ unterfertigt; es bestehe daher der Verdacht, daß zumindest diese Unterzeichner des Wahlvorschlages der LPÖ grob getäuscht worden seien.

Im eingangs zitierten Bericht der Kreiswahlbehörde heißt es allerdings nur, die Personen, die ihre unter den Wahlvorschlag der LPÖ geleistete Unterschrift zurückgezogen haben, hätten dies mit der Begründung getan, daß sie sich bei der Unterfertigung in einem wesentlichen Irrtum befunden haben. Ob dieser wesentliche Irrtum tatsächlich durch eine grobe Täuschung der mit der Unterschriftensammlung betrauten Personen herbeigeführt wurde, oder einfach durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit der Unterzeichner zustande kam, wird sich kaum mehr feststellen lassen.

11/A.B.
zu 19/J

Angesichts des Umstandes, daß der von der LPÖ eingebrachte Kreiswahlvorschlag wegen Mangels der erforderlichen Unterschriften zurückgewiesen wurde, sich die genannte Partei im Wahlkreis 17 (Salzburg) auch nicht an der Nationalratswahl am 6.3.1966 beteiligen konnte und die zuständige Kreiswahlbehörde keine Veranlassung zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft gesehen hat, würde ich es nicht für zweckmäßig halten, über die in Punkt 1 der Anfrage genannten Vorfälle jetzt nach Ablauf von 3 Monaten nach der Wahl noch Erhebungen zu veranlassen.

Im übrigen dürfte ein strafbarer Tatbestand anlässlich der Einbringung des Kreiswahlvorschlages der LPÖ im Wahlkreis 17 (Salzburg) schwer erweislich sein.

Zu einem Betrugsfaktum im strafgesetzlichen Sinn müßte das wesentliche Merkmal der Schädigung der in Irrtum geführten Personen oder eines Dritten vorliegen. Im Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907, ist eine Strafvorschrift, die auf den in Rede stehenden Tatbestand angewendet werden könnte, nicht enthalten. Auch die Nationalrats-Wahlordnung 1962 weist keine diesbezügliche Bestimmung auf.

Um eine unkorrekte Vorgangsweise bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen in Zukunft zu unterbinden, muß eine Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung 1962 erfolgen. Eine solche Gesetzänderung wird in meinem Ressort vorbereitet. Damit wäre der im Punkt 2 der Anfrage enthaltenen Forderung Rechnung getragen.

-.--.-.-.-.-.-